

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weinsberg GmbH (SWW)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. -

- gültig ab dem 25.02.2007 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Kundenanlagen,
- b) ein amtlicher Lageplan mit Textteil (in doppelter Ausfertigung) im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1:50 oder 1:100,
- d) eine Schnittdarstellung für den Bereich Hauseinführung im Maßstab 1:50 oder 1:100.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Weinsberg GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt 5 „Netzanschluss“ des Netzbetreibers Stadtwerke Weinsberg GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die Kosten

- a) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden
- b) sowie für die Herstellung eines Netzanschlusses der nach Art, Dimension > DN 50 und Lage vom üblichen Netzanschluss wesentlich abweicht

nach tatsächlichem Aufwand.

1.5 Die SWW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.6 Die Gasbeschaffenheit des gelieferten Erdgases entspricht dem DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, Erdgas H. Der Brennwert liegt im Regelfall in der Schwankungsbreite zwischen 11,00 und 11,20 kWh/m³. Das gewogene Mittel des Abrechnungsbrennwertes für den relevanten Abrechnungszeitraum wird in der Abrechnung ausgewiesen. Der Gasübergabedruck am Zähler beträgt im Regelfall 22 mbar (Regeldruck).

2. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

3. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§ 9 Abs. 2 NDAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWW auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

Bei größeren Objekten kann die SWW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlage verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

4.1 Die SWW oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung darf nur durch ein in das Installationsverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und bei der SWW gemeldetes Installationsunternehmen erfolgen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die Inbetriebsetzungskosten oder Zähler-einbaukosten nach den im Preisblatt 4 „Systemdienstleistungen“ des Netzbetreibers SWW veröffentlichten Angaben.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen, sind in den technischen Anschlussbedingungen der SWW festgelegt. Die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen ist wesentliche Voraussetzung für die Herstellung, den Betrieb und Nutzung des Netzanschlusses. Die Technischen Anschlussbedingungen können auf der Internetseite der SWW eingesehen bzw. herunter geladen sowie jederzeit beim Netzbetreiber angefordert werden.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV) Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach dem im Preisblatt 4 „Systemdienstleistungen“ des Netzbetreibers SWW veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten für Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung gemäß § 24 NDAV unterliegen nicht der Umsatzsteuer.